

Dienstag.

Kr. 211.

9. September 1856.

Leipzig. Die Zeitung erscheint mit Ausnahme des Montags täglich und wird Nachmittags 4 Uhr ausgegeben.

Preis für das Vierteljahr: 1½ Thlr.; jede einzelne Nummer 2 Rgr.

Zu beziehen durch alle Postämter des In- und Auslandes, sowie durch die Expedition in Leipzig (Querstraße Nr. 8).

Deutsche Allgemeine Zeitung.

Wahrheit und Recht, Freiheit und Gesetz!

Insertionsgebühr für den Raum einer Zeile 2 Rgr.

Deutschland.

= Aus Süddeutschland, 6. Sept. Mitten in die leidigen Diskussionen über Schlangeninselknoten, Donaufürstenthümercontroverse, schleswig-holsteinisches Drama, neapolitanisches Consilium medicum, Kippfingertreppenprozessierung u. dergl. m., fiel der Putsch in Neuenburg als Episode der That. Die Welt verhantet diese kleine Ueberraschung den sogenannten Royalisten in jenem Zwitterding von schweizerischem Canton und preußischem Fürstenthum. Ein Putsch ist bekanntlich ein Act revolutionärer Natur. Wir sind nicht gemeint, den neuenburger Putsch, weil er von „Royalisten“ ausging, seines auführerischen Charakters zu entkleiden. Vielmehr scheint er uns gerade deshalb um so strenger beurtheilt werden zu sollen. Dieser Putsch war nicht blos ein Wurf gegen die „conservativen Interessen und deren Solidarität“, sondern auch ein „Fehler“ im Sinn von Colleyrand, ein unüberlegtes Wagstück. Vorausichtlich konnte er nicht gelingen, weil er rasch zu einer Vereinigung der beiden republikanischen Parteien und damit zum Sieg über die royalistische Minorität führen musste. Wir nehmen gern an, daß man in Berlin keine Ahnung von dem impromtuierten Ueberschlag der neuenburger Regierung durch die Herren v. Pourtales und v. Meuron hatte, welche freilich zu jenen enteierten Parteimännern gehören, die nichts gelernt und nichts vergessen haben. Deshalb glauben wir auch erwarten zu dürfen, daß der Putsch, zumal andern gegenheiligen Gerüchten gegenüber, von Berlin aus förmlich werde deskapriort werden. Der selbe wäre auch der ungünstigst gewählte Anhaltepunkt, um eine Geltendmachung der Ansprüche an Neuenburg daran knüpfen zu wollen. Das Misserfolg des Putches sollte eher der preussischen Regierung neuerdings den Beweis liefern, wie die eigentliche Stimmung in Neuenburg beschaffen sei und dieselbe hiernach veranlassen, jene Ansprüche zum Gegenstand von Verhandlungen und Unterhandlungen mit den schweizerischen Behörden in dem Sinne zu machen, daß Preußen gegen eine geeignete Entschädigung ein für alle mal darauf verzichte. Preußen würde durch einen solchen Schritt in den Augen aller vernünftigen und besonnenen Leute sich keineswegs etwas vergeben, sondern nur an den Attributen der Klugheit und Rämpfung gewinnen. Wir zweifeln zwar nicht daran, daß es an Versuchen nicht fehlen werde, Preußen in die Bahn bedenklicher Verwicklungen zu leiten; allein wir hoffen zugleich, daß seine erleuchtete Regierung allen solchen Verlockungen das Ohr verschließen werde.

— Vom Main vom 4. Sept. läßt sich der Nürnberger Correspondent schreiben: „Von gutunterrichteter Seite wird mitgetheilt, die längst erwartete Erklärung des dänischen Cabinets über die holstein-lauenburgische Angelegenheit, in Erwiderung auf die Roten Österreichs und Preußen, werde Ende dieser oder spätestens anfangs nächster Woche von dem Grafen Bille-Bröke in Wien und von dem Baron Bülow, dem dänischen Bundesstaatsgesandten, in Berlin überreicht werden. Die Schlussredaction des Actenstücks soll am 30. Aug. von dem kopenhagener Cabinet festgestellt worden sein. Nach Andeutungen, welche über dessen Inhalt verlautet haben, beharrt die dänische Regierung bei ihren bisherigen Ausschaffungen.“

— Das Berliner Correspondenz-Bureau vom 5. Sept. schreibt: „Das bairische Memorandum über die Bildung verbindlicher Beschlüsse unter den Zollvereinsregierungen ist keineswegs ganz conform mit dem preussischen Vorschlage von 1852 (nicht 1853, wie mehrfach angegeben ist). Die preussische Regierung hatte in einer im März 1852 entworfenen und durch ein Circular vom 6. März desselben Jahres den Vereinstregierungen mitgetheilten Denkschrift den Vorschlag gemacht, den im Separatartikel 12 der Zollvereinverträge niedergelegten Grundsatz, wonach zur Bildung eines verbindlichen Beschlusses auf den Generalconferenzen die allseitige Uebereinstimmung erforderlich ist, dahin zu modifizieren, daß 1) die Unanimität überall nur da erforderlich bleibe, wo es sich um Rechte der einzelnen Staaten (so genannte iura singulorum) oder um Acte der Gesetzgebung handelt, also bei allen Verhandlungen über die Grundverträge und bei Erlass neuer oder Abänderung bestehender Gesetze; 2) die Majorität dagegen da entscheiden sollte, wo es nur auf Fragen der Verwaltung ankommt, nämlich bei Auslegung der Gesetze und bei dem Erlass oder der Abänderung reglementarischer Anordnungen. Das bairische Memorandum zieht die Grenzen für die Kompetenz der Majorität beträchtlich weiter, indem es auch die Abänderung der bestehenden Gesetze, soweit dadurch nicht die Prinzipien der Grundverträge alterirt werden, von einer Entscheidung der Majorität abhängig zu machen beantragt. Es blieb übrigens bei dem preussischen Vorschlage von 1852 noch die Möglichkeit, nach welcher die Majoritäten gebildet werden sollten, weiterer Erwagung vorbehalten. Das bairische Memorandum enthält nun auch Festlegungen darüber, in welchen Fällen die absolute und in welchen eine Majorität von zwei Dritttheilen oder drei Vierttheilen zu erfor-

dern sei, und zugleich Vorschläge in Beziehung auf das Maß der Stimmabrechung der einzelnen Vereinstaaten. In Beziehung auf diese hatte die preussische Denkschrift von 1852 nur als unbestreitbare Voraussetzung ausgesprochen, daß dieselbe weder völlig gleich, noch lediglich nach dem Verhältnisse der Bevölkerung bestimmt sein könne.“

Preußen. — Berlin, 7. Sept. Wie bereits mitgetheilt, ist der Staatsgerichtshof gestern zusammengetreten, um über die gegen den ehemaligen Polizeiagenten Techen, wegen dessen Beihilfe an dem sogenannten potdamer Depeschendiebstahl, erhobene Anklage auf Landesverrat abzuurtheilen. Die Anklage war gegründet auf §. 71 des Strafgesetzbuchs, welcher lautet: „Wer vorsätzlich Staatsgeheimnisse, oder Festungsplane, oder solche Urkunden, Actenstücke und Nachrichten, von denen er weiß, daß das Wohl des Staates deren Geheimhaltung einer fremden Regierung gegenüber erforderlich ist, dieser Regierung mittheilt, wird mit Zuchthaus von 5 — 20 Jahren bestraft.“ Aus dieser Begründung der Anklage geht hervor, daß man in der Voruntersuchung die Ueberzeugung oder doch mindestens den stärksten Verdacht gefunden haben muß, daß eine Mittheilung der betreffenden Actenstücke durch Techen an eine oder mehrere auswärtige Regierungen oder deren Agenten stattgefunden habe, wodurch denn jene bekannte erste Version, welche Dasselbe besagte, später jedoch mit dem Scheine sehr großer Bestimmtheit deskapriort wurde, sich nachträglich doch wieder als nicht unbegründet herausstellt. Im Hinblick auf gewisse andere Vorgänge und Versionen knüpft sich hieran natürlich die Frage: ob hiermit der Gebrauch, der von sämmtlichen entwendeten Papieren und Actenstücken gemacht worden, erschöpft sei? Wir sind indessen, da die Prozeßverhandlungen mit Ausschluß aller Offenlichkeit, bei verschlossenen Thüren, geführt worden sind, nicht in der Lage, hierüber etwas mittheilen zu können, und wir wissen darum auch nicht, ob es sich bei den Verhandlungen blos um die etwaigen Verbindungen Techen's mit auswärtigen Agenten gehandelt hat, oder ob auch diejenigen weiteren Punkte mit in die Debatte gezogen worden sind, welche, begründet oder nicht, das allgemeine Gerücht als mit der Sache verbunden erklärt. Indem wir also für heute dies Alles auf sich beruhen lassen müssen, gehen wir nunmehr zu dem Prozeß selbst über. Natürlich läßt sich über denselben, da die Offenlichkeit gänzlich ausgeschlossen war, nur Allgemeines berichten. Kurz nach 8 Uhr wurde der Angeklagte Techen aus der Stadtvoigtei nach dem Kammergericht gebracht. Techen ist eine hagere Person mit weißen Haaren; er leidet an einem Augenjubel; sein Alter ist 71 Jahre. Gegen 8½ Uhr trat das Gericht zusammen. Den Vorsitz bei demselben führte der Kammergerichtspräsident Buchtemann, die Anklage wurde durch den Oberstaatsanwalt Schwarz vertreten, die Vertheidigung führte der Rechtsanwalt Böhm. An Zeugen waren im Ganzen 19 Personen geladen, unter welchen man namentlich auch den Vicepräsidenten bei der Oberrechnungskammer in Potsdam, den Seifert, bemerkte. Nachdem die Verhandlungen bis Mittags 2 Uhr geführt worden waren, machte das Gericht eine Pause von einer Stunde, und es wurde dann, namentlich mit der Zeugenvernehmung, fortgesfahren. Die Plädoyers zwischen der Staatsanwaltschaft und der Vertheidigung sollen ebenfalls eine tüchtige Zeit in Anspruch genommen haben. Als das Gericht zur Verhandlung abtrat, war es beinahe 8½ Uhr Abends geworden. Die Verhandlung selbst dauerte circa eine volle Stunde, und das Resultat derselben war, wie wir vernehmen, daß Techen schuldig befunden und infolge dessen zu acht Jahren Zuchthausstrafe und nach deren Ablösung zur Stellung unter Polizeiaufsicht für die Dauer von zehn Jahren verurtheilt wurde. Techen wurde hierauf in die Stadtvoigtei zurückgebracht. Der Verurtheilte ist, wie gesagt, schon 71 Jahre alt, und er dürfte darum, zumal bei seinem kränklichen Aussehen, wol schwerlich die ganze Dauer der über ihn verhängten Strafe noch zu leben haben. Wie man äußerlich vernimmt, soll Techen auch nicht das Geringste eingestanden haben; die Zeugenaussagen sowie die etwaigen sonstigen Beweismittel müssen darum sehr gravirend für ihn gewesen sein. Das Interesse, mit welchem man hier diesen Prozeß verfolgt hat, ist begreiflicherweise ein ganz ungemeines; man hat heute in allen Kreisen kaum einen andern Stoff der Unterhaltung. Natürlich fragt man sich jetzt, nachdem Techen verurtheilt worden, zunächst, welches wohl eigentlich die auswärtigen Agenten, mit welchen er in Verbindung gestanden, gewesen? Für die Richtigkeit der verschiedenen Muthwahrungen, die man in dieser Beziehung aussprechen hört, können wir keine Bürgschaften übernehmen, und wir wollen Sie darum umso mehr damit verschonen, als einmal gerade in dieser Sache Vorsicht am Platze sein dürfte, und andererseits auch erwartet werden kann, daß das Betreffende schon in einigen Tagen in verlässlicher Weise in die Offenlichkeit kommen werde. — Am Stadtgericht kam gestern ein Prozeß zur Verhandlung, der dadurch ein erhöhtes Interesse erhielt, daß er in Verbindung stand mit dem bekannten Duell zw.